

Oberösterreichisches Hundehaltengesetz- NEU ab 01.12.2024 sind die Anforderungen für die Haltung von großen, speziellen oder auffälligen Hunden:

(Für die Haltung von kleinen Hunden wird nach wie vor ein Sachkundenachweis und eine Haftpflichtversicherung vor Anschaffung des Hundes sowie eine Registrierungsbestätigung in der Heimtierdatenbank verlangt.)

GROSSE HUNDE "40/ 20-Regelung"

Große Hunde werden durch die 40/20-Regelung definiert. Darunter fallen jene Hunde mit einer Widerristhöhe von mind. 40 cm oder einem Gewicht von mind. 20 kg. Die Bestätigung übernimmt ein Tierarzt.

Erforderliche Ausbildungen:

- ✓ Sachkunde-Kurs
- ✓ Überprüfung Alltagstauglichkeit - Es ist hierfür eine etwa halbstündige Prüfung durch einen qualifizierten Trainer vorgesehen

SPEZIELLE HUNDE

Darunter fallen Hunde der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit-Bull, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander. Sie gelten unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe und Gewicht als große Hunde. Bei Zweifel in der Rassezuordnung, muss ein Sachverständigengutachten (z. B. vom Tierarzt) bei der Gemeinde vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage erfolgt die weitere Einstufung.

Zwingend vorgesehen:

- ✓ Sachkunde-Kurs
- ✓ Überprüfung Alltagstauglichkeit
- ✓ Für diese Hunde gilt grundsätzlich Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten.

Die Gemeinde kann bei positivem Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung* (nicht älter als drei Monate) eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht aussprechen ("Freitesten"). Jene Person, die den Hund führt, muss den Bescheid mitführen und vorweisen können.

AUFFÄLLIGE HUNDE

Auffällig ist ein Hund dann, wenn von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Das gilt insbesondere, wenn der Hund ohne selbst angegriffen worden zu sein, einen Menschen in aggressiver Weise bedroht oder verletzt hat. Gleichmaßen gilt diese Bestimmung, wenn ein Tier/Mensch durch Biss wiederholt oder schwer verletzt wurde.

Erforderliche Ausbildungen:

- ✓ Sachkunde-Kurs
- ✓ Überprüfung Alltagstauglichkeit
- ✓ Verhaltensmedizinische Evaluierung
- ✓ Zusatzausbildung (Halter von auffälligen Hunden müssen eine Zusatzausbildung erbringen. Diese besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Damit wird eine tierschutzgerechte und gefahrlose Haltung sichergestellt
- ✓ Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten (Die Aufhebung durch die Gemeinde per Bescheid ist nach einer verhaltensmedizinischen Evaluierung* möglich).



Österreichischer Kynologenverband
IHR PARTNER IN HUNDEFRAGEN

*Verhaltensmedizinische Evaluierung: Durchgeführt wird diese etwa durch einen Tierarzt mit einer Sonderausbildung. Der körperliche, psychische und emotionale Zustand des Hundes wird überprüft. Organische Erkrankungen werden von primär psychischen abgegrenzt und allfällige Therapieempfehlungen ausgesprochen